

## 440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

31. 8. 1972

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die unentgeltliche Übertragung von Bundesdarlehen gegen die Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft m. b. H. an die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Forderung des Bundes aus Darlehen an die Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft

m. b. H. in Höhe von S 15,000.000 — wird unentgeltlich an die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft übertragen.

§ 2. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftssteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

## Erläuterungen

Der Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft m. b. H. wurden im Jahre 1968 Darlehen aus allgemeinen Haushaltssmitteln des Bundes in der Höhe von 9,000.000 S und 6,000.000 S, beide unverzinslich und mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1973, gewährt. Die Darlehensbeträge hat die Gesellschaft widmungsgemäß für Aufschlußarbeiten im Rahmen des vom Ministerrat am 26. März 1968 zur Kenntnis genommenen Sonderinvestitionsprogrammes „Aufschluß des Westfeldes“ verwendet. Nach Beendigung der Aufschließungsarbeiten im Jahre 1972 mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von rund 100 Millionen Schilling wird die Gesamtförderung an Kupfererz im Westfeld erfolgen.

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist dem vorläufigen Jahresabschluß 1971 zu entnehmen. Dem Stammkapital von 45 Millionen Schilling und Rücklagen von rund 22'8 Millionen Schilling steht ein Verlust (Verlustvortrag und Jahresverlust) von rund 53'2 Millionen Schilling gegenüber, sodaß die Eigenmittel per 31. Dezember 1971 nur rund 14'6 Millionen Schilling betragen, denen Fremdmittel von rund 62'3 Millionen Schilling (einschließlich der zitier-

ten Bundesdarlehen von 15 Millionen Schilling) gegenüberstehen. Das Geschäftsjahr 1971 brachte einen Jahresverlust von rund 33'8 Millionen Schilling, der durch Zufuhr von Bundesmitteln gemäß Bergbauförderungsgesetz 1968 auf rund 21 Millionen Schilling reduziert wurde. Das vorläufige Jahresergebnis 1971 wurde durch die noch beträchtlichen Aufschließungskosten und den eingetretenen starken Kupferpreisverfall erheblich beeinflußt. Die von der schuldnerischen Firma erstellte Ergebnisvorschau bis 1980, ausgearbeitet mit Kupferpreisen zwischen 400 und 500 € zeigt in allen Varianten für das Jahr 1972 noch beträchtliche Verluste, während für die Folgejahre bei einem durchschnittlichen Kupferpreis von 500 € die Kostendeckung annähernd erreicht wird.

Die derzeitigen niedrigen Börsenpreise für Kupfer wie auch die allgemein ungünstige finanzielle Lage der Gesellschaft lassen eine Rückzahlung der gewährten Bundesdarlehen unmöglich erscheinen.

In Anbetracht der durch Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 47, erfolgten Über-

tragung der Anteilsrechte des Bundes an der verstaatlichten Kupferbergbau Mitterberg Gesellschaft m. b. H. an die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der schuldnerischen Gesellschaft ist es zweckmäßig, die Bundesforderung in Höhe von 15,000.000 S unentgeltlich an die ÖIAG zu übertragen, um der Muttergesellschaft die Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bei der Tochtergesellschaft zu erleichtern.

Durch diese Vorgangsweise soll eine bloß buchmäßige Sanierung der Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. vermieden werden, die im

Falle eines Forderungsverzichtes des Bundes gegenüber der schuldnerischen Firma eintreten würde.

Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz unmittelbar veranlaßt werden, sollen sowohl von der Gesellschaftssteuer als auch von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sein, damit der erwartete Sanierungserfolg uneingeschränkt erreicht werden kann.

§ 1 und § 3 des Gesetzentwurfes — soweit er sich auf § 1 bezieht — unterliegen im Hinblick auf Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchrecht des Bundesrates.